Wilsdruffer Tageblatt

Das „Wilsdruffer Tageblatt" erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei wöchentlich Pfg., monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; durch unsere Austräger zugetragen monatlich Pfg., vierteljährlich Mk.; bei den deutschen Postanstalten vierteljährlich Mk. ohne Zustellungsgebühr. Alle Postanstalten, Postboten sowie unsere Austräger und Geschäftsstelle nehmen jederzeit Bestellungen entgegen. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Inserent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. / Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. / Zuschriften sind nicht persönlich zu adressieren, sondern an den Verlag, die Schriftleitung oder die Geschäftsstelle. / Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. / Berliner Vertretung: Berlin SW. 48.

Wochenblatt für Wilsdruff
und Umgegend.
Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt
für die Amtshauptmannschaft Meißen, für das Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Forstrentamt zu Tharandt.

Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Postscheck-Konto: Leipzig Nr. 28614

Inseratenpreis Pfg. für die 6-gespaltene Korpuszeile oder deren Raum, Lokalpreis Pfg., Reklamen Pfg., alles mit Teuerungszuschlag. Z. zwand- und tabellarischer Satz mit 50% Aufschlag. Bei Wiederholung und Inseraten, denen entsprechender Nachlaß. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die Spaltzeile 60 Pfg. bez. Pfg. / Nachweisungs- und Offertengebühr 20 bez. Pfg. / Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. / Anzeigenannahme bis 11 Uhr vormittags. / Beilagengebühr das Tausend Mk., für die Postausgabe Zuschlag. / Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. / Gerichtlicher Platzvorschrift Aufschlag ohne Rabatt. / Die Rabattsätze und Netopreise haben nur bei Barzahlung binnen 30 Tagen Gültigkeit; längeres Ziel, gerichtliche Einziehung, gemeinsame Anzeigen versch. Inserenten bedingen die Berechnung des Brutto-Zeilenpreises. / Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerh. 5 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch erhebt.

Nr 71	Sonnabend den 27. März 1920	79. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Roßfleischverkauf. Sonnabend den 27. März von 2 bis 4 Uhr auf die Nummern 103 bis 271.

Wilsdruff, am 25. März 1920. Der Stadtrat—Kriegswirtschaftsabt.

Wir bitten höflichst, Anzeigen bis 10 Uhr vormittags aufzugeben.

Günstiger Stand eines amerikanischen Kredits an Deutschland.

Kleine Zeitung für eilige Leser.

* Die Vorlage betreffend die Überführung der Staatseisenbahnen auf das Reich zum 1. April ist vom Reichsrat angenommen worden.

* Die aufrührerischen Arbeiter haben die Festung Wesel eingenommen.

* Eine Abordnung aus dem Ruhrgebiet bittet die holländische Regierung unter Hinweis auf die entsetzliche Lage der Industriestädte um schleunigste Lieferung von Lebensmitteln.

* Im Prozeß Erzberger-Helfferich ist von beiden Parteien Berufung eingelegt worden.

Der Generalstreik als Waffe.

Herr Kapp und seine Freunde haben der revolutionären Arbeiterschaft den denkbar besten Dienst geleistet. Seit Jahren und Jahrzehnten bildete die Frage des Generalstreiks auf Versammlungen und Kongressen, in der Presse und auf Parteitagen den Gegenstand erbittertster Redeschlachten, und es war nicht anzunehmen, daß zwischen den verschiedenen Richtungen des Proletariats jemals eine Einigung über die Möglichkeiten dieses Kampfmittels zu erzielen sein werde. Mit einem Schlage sind jetzt alle Zweifel und Bedenklichkeiten beseitigt. Der Wahnsinn des Militärputsches hat Klarheit geschaffen, volle Klarheit. Die Durchführbarkeit des Generalstreiks ist ebenso erwiesen wie seine Unwiderstehlichkeit. Sie ist sogar zweimal erwiesen worden: gegen die Kappleute zum ersten und gegen die Regierung Bauer-Noske zum zweitenmal. Und niemand, der diese Tage durchlebt hat, wird ihre tiefgreifenden Lehren in den Wind schlagen wollen.

Aber einige Einschränkungen sind doch wohl am Platze. Zunächst die Frage: wäre ein Generalstreik gegen Bauer-Noske wohl zustande gekommen, wenn nicht vorher Herr Kapp und Herr v. Lüttwitz den Stein ins Rollen gebracht hätten? Der Anschlag gegen die Reichsverfassung, lediglich gestützt auf ein paar tausend Bajonette mit den zugehörigen Maschinengewehren, hämmerte das ganze Volk wie einen schmiedeeisernen Block zur Abwehr zusammen; und hier gab es, nachdem die Reichsregierung selbst dem Kampf mit den Waffen aus sehr triftigen Gründen ausgewichen war, gar kein anderes Mittel als den bis zur völligen Arbeitseinstellung gesteigerten passiven Widerstand. Wenn diese geschlossene Einheitsfront von Bürgertum, Beamten und Arbeiterschaft nicht aus diesem zwingenden Anlaß ganz von selbst entstanden wäre, um der Kampfziele willen, die nach dem Zusammenbruch der Militärherrschaft von den Gewerkschaften plötzlich aufgerichtet wurden, wäre sie schwerlich herzustellen gewesen. Es kam hinzu, daß bei der Stillegung der Zeitungsbetriebe, beim Versagen des Nachrichtendienstes die große Öffentlichkeit durchaus im Dunkeln schwebte über die einzelnen Stadien des Kampfes, daß niemand recht wußte, woran er war und deshalb äußerstes Mißtrauen nach der Seite der Machthaber hin geboten erschien — kurz wir hatten eine Lage, wie sie nur äußerste Gunst des Schicksals in Jahrzehnten vielleicht einmal bieten mag, und es nicht zu verwundern, daß sie von den Generalstreikführern nach Kräften benutzt wurde.

Also das ist das eine: eine Kampffront muß gegeben sein, wie sie nur um höchster, dem ganzen Volke gemeinschaftlicher Ziele willen erreichbar ist. Die Front bröckelte ab, als die Tatsache der vollständigen Beseitigung der mit der Gegenrevolution plötzlich entstandenen Gefahr gar nicht mehr zu bestreiten war, als die verschiedenen Richtungen innerhalb der Arbeiterschaft sich wieder gegenseitig zu bekämpfen begannen. In Massen strömten die Angestellten sofort wieder in die Betriebe, und die Beamten zögerten nicht einen Augenblick länger, als erlaubt war, mit der Wiederaufnahme des Dienstes. Die durchschlagende Macht versagte, als die Voraussetzung für den engen Zusammenschluß der verschiedenen Kampfgruppen wegfiel, und auch die ruhigeren Teile der Arbeiterschaft wollten nicht länger im Generalstreik verharren. Das zeigte sich ganz deutlich, als in einzelnen Betrieben der Versuch gemacht wurde, ihn rasch noch als Barzapfen für einen Sonderstreik zu benutzen, um diese oder jene Lohnforderung durchzudrücken. Es wäre ein Aufwaschen gewesen. Allein der gesunde Sinn der Mehrheit sträubte sich zumeist gegen diesen Mißbrauch einer mustergültig großen Bewegung. Dazu kam, daß vielen von ihnen doch sozusagen die Luft auszugehen begann. Der Mangel an Verdienst machte sich fühlbar, die Frauen wurden unruhig, das Fehlen von Gas und Wasser wurde auch ihnen mehr und mehr zur Qual — die Zweischneidigkeit dieser Waffe kam ihnen immer schärfer zum Bewußtsein und man sah schon allenthalben mehr sorgenvolle als kampffrohe Gesichter.

Also es gibt auch Grenzen für den Generalstreik, die sich nicht überspringen lassen, so groß die Erfolge dieser seiner ersten Anwendung auch sein mögen. Wir werden jetzt vielleicht des öfteren mit ähnlichen Versuchen zu rechnen haben, Entscheidungen im politischen Tageskampf zu erzwingen; aber auch diese Bäume können nicht in den Himmel wachsen, so hoch die Männer, die den letzten gewaltigen Sieg errungen haben, ihren Kopf jetzt auch tragen mögen.

Einigungsverhandlungen in Bielefeld.

Die von der in Bielefeld zusammengetretenen Konferenz zur Verständigung über die Lage im Industriegebiet eingesetzte Kommission hat nach zehnstündiger Verhandlung, an denen sich auch der Reichsminister Giesberts und der Reichskommissar Severing beteiligten, feste Vereinbarungen getroffen. Diese enthalten die gleichen Zugeständnisse, die den Berliner Gewerkschaften eingeräumt wurden und besagen außerdem: Die jetzt bestehenden Aktionsausschüsse haben gemeinsam mit den Gemeindebehörden die Ortswehren aufzustellen, die Waffenabgabe zu regeln. Dies hat innerhalb zehn Tagen zu geschehen. Dazu tritt an Stelle jener Ausschüsse eine aus den Organisationen der Arbeiter, Angestellten und Beamten und den Mehrheitsparteien gebildeter Ordnungsausschuß, der mit Einvernehmen der zuständigen Gemeindeorganisationen mitwirkt. Bei diesen Aufstellungen einer Sicherheitswehr, die bis zu drei Mann auf 1000 Einwohner gehen kann. Während der Dienstzeit werden diese vom Staat oder der Gemeinde bezahlt. Dagegen verpflichtet sich die Arbeiterschaft, restlos zur Arbeit zurückzukehren. Die Arbeitgeber sind gehalten, die Arbeiter wieder einzustellen. Der Einmarsch der Reichswehr wird bei loyaler Einhaltung dieser Vereinbarungen nicht erfolgen. Das Wehrkreiskommando 6 und der Reichskommissar handeln künftig bei politisch-militärischen Aktionen nur im Einverständnis mit einem Vertreter der Berufsorganisationen.

Zur Aburteilung der Kapp-Anhänger.

Dem Reichsrat ist durch den Justizminister Schiffer ein Gesetzentwurf zugegangen, betreffend die Aburteilung der mit dem hochverräterischen Unternehmen vom März 1920 zusammenhängenden Straftaten durch die ordentlichen bürgerlichen Gerichte. Nach § 1 des Gesetzes steht die Aburteilung der mit dem hochverräterischen Unternehmen vom März 1920 zusammenhängenden Straftaten, auch soweit es sich um den der Militärgerichtsbarkeit unterstellten Personen handelt, ausschließlich den ordentlichen bürgerlichen Gerichten zu. Die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte regelt sich nach dem Gerichtsverfassungsgesetz. Soweit sich aus diesem Gesetz wegen der besonderen Strafandrohungen des Militärstrafgesetzbuches die Zuständigkeit eines bürgerlichen Gerichts nicht ergibt, sind die Strafkammern zuständig. Nach § 2 tritt das Gesetz mit dem Tage der Verkündung in Kraft. In der dem Gesetz beigegebenen Begründung heißt es: An den hochverräterischen Unternehmungen der jüngsten Tage und an den Straftaten, die im Zusammenhang mit diesen Unternehmungen begangen worden sind, haben sich neben Personen, die der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstehen, auch solche beteiligt, die der Militärgerichtsbarkeit unterstellt sind. Es erscheint geboten, die Aburteilung auch dieser Personen den bürgerlichen Gerichten zu übertragen. Die Entscheidung wird den ordentlichen bürgerlichen Gerichten zugewiesen; den auf Grund des Belagerungszustandes eingerichteten außerordentlichen Kriegsgerichten sollen diese Sachen ferngehalten werden. Für die sachliche Zuständigkeit sind die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes maßgebend. Fälle des Hochverrats kommen vor das Reichsgericht. Für die Straftaten anderer Art, zu denen es im Zusammenhange mit dem hochverräterischen Unternehmen gekommen ist, bedarf es einer besonderen Regelung insofern, als die Zuständigkeitsregeln des Gerichtsverfassungsgesetzes auf Vergehen gegen die Strafvorschriften des Militärstrafgesetzbuchs wegen der darin enthaltenen, dem bürgerlichen Strafrecht unbekannten, besonderen Strafdrohungen nicht überall passen. Dies gilt da, wo das Militärstrafgesetzbuch ausschließlich Arrest oder Gefängnis von mehr als fünf Jahren androht. Diese Fälle überweist der Entwurf den Strafkammern.

Die Entente und die Reichswehr.

Aus Paris wird gemeldet, daß der Botschafterrat sich mit der Lage in Deutschland beschäftigte. Es wurde beschlossen, der Regierung Ebert unverzüglich vorzuschlagen, sie möge mit den Spartakisten zu einer für die Alliierten günstigen Lösung zu kommen suchen. Sollte dieser Versuch mißglücken, so würden die Alliierten einige Erleichterungen gegenüber dem Friedensvertrag genehmigen, um es Deutschland zu ermöglichen, mit bewaffneter Macht gegen das von den Spartakisten besetzte Ruhrrevier vorzugehen. Sollte diese deutsche Offensive jedoch mißlingen, dann sollte, nach den Beschlüssen des Rates, Foch die Ermächtigung erhalten, mit alliierten Truppen vorzugehen, um die Punkte des Friedensvertrages durchzusetzen, die Frankreich Kohlen aus dem Ruhrrevier zusichern. Die deutsche Regierung ist der Ansicht, daß 100 000 Mann Truppen zur Durchführung eines dahingehenden militärischen Vorgehens nötig seien. Diese Zahl würde aber im Verein mit den für die Niederwerfung des Aufstandes in anderen Teilen des Landes nötigen Truppen auf 200 000 anschwellen, welche Truppenzahl über das hinausgeht, was Deutschland im Friedensvertrag für den nächsten Monat gestattet sei. Der folgende Beschluß wurde erst nach heftiger Debatte über die letzte deutsche Note erzielt, die entweder die militärische Intervention gegen die deutschen Bolschewisten oder eine Abänderung der Vertragsbedingungen verlangt. Die Franzosen bekämpften zunächst den Vorschlag der Amerikaner, Engländer und Italiener, der eine leichte Abänderung des Vertrages fordert. Es wurde der Versuch gemacht, Fochs Plan der Besetzung des Ruhrgebietes mit 80 000 Mann zur Annahme zu bringen. An der vereinigten Gegnerschaft von Wallace und Darby scheiterte dieser Plan jedoch. Die Franzosen schlossen sich schließlich der Einigung an, nachdem hervorgehoben worden war, daß die durch die Erlaubnis der Alliierten ermöglichten deutschen militärischen Maßregeln gegen die Spartakisten zweifellos guten Erfolg versprächen, indem sie die Spartakisten dazu zwängen, sich zum Besten des Reiches mit der Regierung Ebert zu vertragen und besonders auch deswegen, weil diese Maßregeln sofort eingeleitet werden könnten, ehe noch die Lage weiter verschärft werde. Ebenso wurde alles Nötige für Fochs Vorgehen angeordnet, falls Eberts Angriff mißlänge, da sonst Frankreich geschädigt werden müsse.

Kritische Lage in Halle.

Die Lage in Halle ist äußerst kritisch. Der Eisenbahnerverband gibt bekannt, daß er mit der Eisenbahndirektion vereinbart habe, daß die Eisenbahner die Arbeit am 24. März wieder aufnehmen würden. Dagegen habe das Generalkommando völlige Straffreiheit zugesagt. Da die Militärbehörden die Vereinbarungen gebrochen hätten, Massenverhaftungen vorgenommen haben und sich gröblicher Mißhandlungen der Verhafteten schuldig gemacht hätten, habe der Eisenbahnerverband Halle von neuem den Generalstreik beschlossen. Die Zeitungen erscheinen nicht, die Theater sind geschlossen. Die Arbeitgeberverbände geben erneut bekannt, daß es ihnen nicht möglich ist, die Streiktage zu bezahlen, dagegen wollen sie an die Arbeiter Vorschüsse gewähren unter der Bedingung, daß sie die Arbeit morgen wieder aufnehmen. Die Arbeiter dagegen halten an ihrem Beschluß fest, erst dann die Arbeit wieder aufzunehmen, wenn sämtliche Verhafteten freigelassen und die Streiktage nachträglich ausbezahlt werden.

Der Bittgang nach Holland.

Im Haag sind der Stadtverordnete aus Essen Dr. Helm, der Bergarbeiterführer Otto Hue und noch zwei andere Abgeordnete der rheinisch-westfälischen Städte eingetroffen, um mit der niederländischen Regierung über die sofortige Versorgung des Ruhrgebiets mit Lebensmitteln zu verhandeln. Dr. Helm und Hue teilten mit, daß in Dortmund überhaupt kein Brot mehr vorhanden sei und die Versorgung anderer Städte des Ruhrgebiets nur noch für einige Tage gewähr-

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF